

Antrag auf Feststellung bzw. Neufeststellung des Grades der Behinderung (GdB) bei einer Hörschädigung mit Hilfe der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10.12.2008



1. Allgemeiner Ablauf der Feststellung des GdB und der Merkzeichen

- Der Grad der Behinderung (GdB) und die Merkzeichen werden vom Versorgungsamt festgestellt. Die Versorgungsämter in Bayern sind Dienststellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales. Die Feststellung erfolgt auf Antrag mit dem gängigen Papierformular oder im Internet auf der Website www.schwerbehindertenantrag.bayern.de.
- Nach Antragseingang werden zunächst Ermittlungen zum Gesundheitszustand des Antragstellers angestellt. Zur Verfahrensbeschleunigung und aus Kostengründen wird in der Regel zunächst lediglich ein Befundbericht des HNO-Arztes (muss im Antrag angegeben sein!) eingeholt.
- Der zuständige Sachbearbeiter prüft, ob alle erforderlichen ärztlichen Befunde eingegangen sind. Ist dies der Fall, werden die Unterlagen dem Ärztlichen Dienst zugeleitet.
- Nach Abschluss der ärztlichen Prüfung wird im Versorgungsamt unter Berücksichtigung des Entscheidungsvorschlages des Ärztlichen Dienstes über den Antrag entschieden. Es wird ein Feststellungsbescheid erlassen, gegen den **innerhalb von vier Wochen** ein Widerspruch eingelegt werden kann.

Detaillierte Informationen zur Feststellung des GdB können im Skript „Reha I“ nachgelesen werden, das bereits im Oktober / November 2009 verteilt wurde. Das Manuskript kann bei Margit Gamberoni nachbestellt werden.

2. Tipps zur Antragstellung

- Die im Antragsformular gestellten Fragen sollten möglichst genau und vollständig beantwortet werden. Dadurch kann das Versorgungsamt die erforderlichen Befunde und ärztlichen Unterlagen wie z. B. Krankenhaus- und Rehaberichte gezielt anfordern.

Im Antragsformular sollten Hörgeschädigte auf die Seiten 34 und 35 der Anlage zu § 2 der VersMedV vom 10.12.2008 verweisen.

Textvorschlag bei einem Antrag auf Verschlimmerung des GdB als Information:
„... Ich bitte um eine Neubewertung meiner Verschlimmerung gem. der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10.12.2008 (Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“). Die Ermittlung meines Hörverlustes soll die Tabellen auf den Seiten 34 und 35 der vorgenannten Anlage berücksichtigen. ...“

Bei der Abwicklung der Antragstellung im Internet werden die eingegebenen Daten am Ende der Erfassung vollständig gelistet. Der Abschluss der Eingabe sollte für die eigenen Unterlagen ausgedruckt werden. Für das Versorgungsamt selbst wer-

Antrag auf Feststellung bzw. Neufeststellung des Grades der Behinderung (GdB) bei einer Hörschädigung mit Hilfe der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10.12.2008



den eine Kurzversion des Antrags und die vom Antragsteller zu unterschreibenden Einverständniserklärungen ausgedruckt. Beide Unterlagen müssen dem Versorgungsamt umgehend zugesandt werden. Sofern im Online-Antrag eine E-Mail-Adresse hinterlegt wurde, erhält der Antragsteller nach der Beendigung der Antragstellung eine Eingangsbestätigung des Online-Antrages.

- Ärztliche Unterlagen sollten dem Antrag beigelegt werden, sofern diese vorhanden sind. Unterlagen im Original werden vom Versorgungsamt nach Abschluss der Prüfung wieder zurückgesandt.
- Den HNO-Arzt über die Antragstellung informieren. Hierdurch kann er die vorliegende Hörschädigung umfassend und möglichst genau beschreiben und den Befundbericht ggfls zügiger erstellen.
- Sollten während des laufenden Verfahrens der Antragstellung bei einer anderen medizinischen Stelle wie z. B. im Krankenhaus eine Untersuchung oder Behandlung stattfinden, sollte das Versorgungsamt hierüber umgehend informiert werden, so dass das Ergebnis der Untersuchung oder Behandlung beim Feststellungsbescheid noch berücksichtigt werden kann. Dies ermöglicht ggfls. eine genauere Einschätzung des Grades der Hörschädigung und führt u. U. auch zu einem Verzicht auf eine ansonsten notwendige amtsärztliche Untersuchung.

3. Anlage zu § 2 der VersMedV

Die VersMedV ist am 01.01.2009 in Kraft getreten. Diese regelt die Feststellung des GdB nach den so genannten „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX)“. Doch hierfür gab es laut einer höchstrichterlichen Rechtsprechung keine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage. Durch die Verabschiedung der Anlage zu § 2 der VersMedV vom 10.12.2008 sind die Anhaltspunkte in der VersMedV nun rechtsverbindlich umsetzbar. An den Bewertungsgrundsätzen und Verfahrensabläufen bezüglich der Feststellung des GdB ändert sich jedoch nichts, die Anlage zu § 2 der VersMedV versteht sich als rechtliche Ergänzungssammlung.

Für Hörgeschädigte besteht die Möglichkeit, mittels der Anlage zu § 2 der VersMedV ihren Wert des GdB konkret nachzuvollziehen und ggfls. anpassen zu lassen (siehe Seiten 33 bis 37).

Erläuterung zum Abgleich eines Audiogramms mit der 4-Frequenz-Tabelle (Tabelle B) auf Seite 34 der Anlage zu § 2 der VersMedV.

4. Sonstiges

GdS = Grad der Schädigungsfolgen
GdB = Grad der Behinderung

Antrag auf Feststellung bzw. Neufeststellung des Grades der Behinderung (GdB) bei einer Hörschädigung mit Hilfe der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10.12.2008



Der Begriff „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) findet Anwendung im sozialen Entschädigungsrecht und im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Schwerbehindertenrecht hingegen gilt der Grad der Behinderung (GdB) als Maßstab zur Feststellung einer Schwerbehinderung. Beide Maßeinheiten werden nach gleichen Grundsätzen bemessen und haben die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen und nicht nur die Einschränkungen im Erwerbsleben zum Inhalt. Der GdS bezieht sich nur auf Schädigungsfolgen, der GdB hingegen bezieht sich auf alle Gesundheitsstörungen, unabhängig von ihrer Ursache.

Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales:
www.zbfs.bayern.de/aemter

Download der Anlage zu § 2 der VersMedV:
www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage_8.html

Stand: 08.02.2010

Erstellt von Klaus Hümmer
für die Selbsthilfegruppe OhrRing, Bamberg